

Der Lviij. Artickel.

Die Schichtmeister sollen den Gewercken
kein schreibgelt rechen.

Die Schichtmeister vnd der zechen Vorsteher / die nit selber
schreiben können / sollen kein schreibgelt auff die gewercken
rechen / sondern solchs von irem lohn vorlegen / vñ fleissig
auffsehen / ire rechnungen gerecht vñ vngetadelt / zuuorfertigen.

Der Lviij. Artickel.

Wie man rechnung anhören /
vnd sich dorinn halten sol.

Unser Oberhauptman / Oberberckmeister / Berckvogte / vñ
Berckmeistere / vnd andere so wir darzu vorordent / sollen
auff ißlich quatember / von allen Schichtmeistern vnd vor
stehern der zechen / rechnung anhören / wie ißlich viertel jhar / den
gewercken vorgestanden / vnd mit irem gute gehandelt sey / wue
dorin durch vnwissenheit einigem gewercken / vorseumbnüs oder
nachtheil gescheen were / das sollen unsere Ambtleute hinfürder
vorkomen / Wo auch durch vnfleis ichtes den gewercken vorseu-
met were / des sollen sie den Gewercken von denselben / die es zu
vorantworten schuldig / erstattung vorschaffen.

So auch der schichtmeister Rechnung tadelhafftig befunden
würden / vnd ob einer oder mehr / wie etlich mal gescheen / sa-
gen wolde / Es sey vngefährlich vnd aus vorgeßligkeit hero
geflossen /